

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Gemeinde Grafrath

1. Allgemeines

- 1.1 Das Hallenbad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Grafrath. Es steht der Allgemeinheit, Schulen, Vereinen und sonstigen Nutzungsberechtigten zur Verfügung.
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen des Eintritts erkennt jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 1.3 Die Haus- und Badeordnung gilt für die gesamte Anlage mit allen Nebeneinrichtungen.
- 1.4 Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 1.5 Fundgegenstände sind dem Badpersonal zu übergeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 1.6. Die Mitnahme bzw. Nutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten, Fernsehgeräten oder sonstigen elektrischen Geräten ist den Badgästen nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, unerlaubt Foto-/Videoaufnahmen zu tätigen.
- 1.7 Das Badpersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Die Betriebskoordination sowie die Badeaufsicht sind befugt, Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und den Anordnungen nicht Folge leisten, vorübergehend oder dauernd vom Besuch auszuschließen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Das Nichtbefolgen einer solchen Anordnung kann im Einzelfall als Hausfriedensbruch strafrechtlich geahndet werden.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1 Die Öffnungszeiten werden im Schaukasten vor dem Schwimmbad bekannt gegeben. Änderungen sind der Gemeinde vorbehalten.
- 2.2 Entrichtete Eintrittspreise werden nicht zurückerstattet. Bei Verlust des Garderobenschlüssels sind 25 Euro Ersatzgebühr zu entrichten.
- 2.3 Ansprüche bei nachweislichem Versagen des Geldautomaten sind ausschließlich an die Gemeinde zu stellen.
- 2.4 Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Schwimmbad oder anderen dazugehörigen Räumlichkeiten verschaffen und sich Leistungen kostenfrei erschleichen, werden des Bades verwiesen. Die Gemeinde behält sich eine Anzeige vor.
- 2.5 Die Badezeit endet 15 Minuten vor Schließung des Bades und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Lösen der Eintrittskarte. Mit Ablauf der Öffnungszeiten ist das Gebäude zu verlassen.
- 2.6 Die Betriebsleitung (Badeaufsicht oder Betriebskoordination) kann die Benutzung des Bades oder Teile davon bei vorliegender Notwendigkeit einschränken oder verbieten.
- 2.7 Während der für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Benutzung des Bades jedermann mit Ausnahme solcher Personen frei, die an ansteckenden Krankheiten oder Hautausschlägen leiden, offene Wunden (ausgenommen geringfügigen Verletzungen) haben oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen oder Hausverbot bekommen haben.

- 2.8 Personen mit Neigungen zu Krampf-, Ohnmacht- oder Epilepsieanfällen, Herz- und Kreislaufkranke sowie Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen sind der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer Betreuungsperson gestattet.
- 2.9 Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres dürfen sich in den Bädern nur in Begleitung Erwachsener aufhalten. Kindern ab dem 8. bis zum 10. Lebensjahr ist der Aufenthalt ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten im Bad bis 18.00 Uhr gestattet. Die allgemeine Aufsichtspflicht für Kinder durch die Erziehungsberechtigten bleibt in den Bädern erhalten.
- 2.10 Tieren ist der Zutritt zu allen Bereichen verboten.
- 2.11 Die Anlage kann von Schulen, Vereinen und Gruppen unter Verantwortung von ausgebildeten Fachkräften besucht werden. Ein gesonderter Belegungsplan regelt die Nutzung des nicht-öffentlichen Badebetriebes und ist im Schaukasten vor dem Schwimmbadeingang einsehbar.
- 2.12 Die Aufsicht über die Schwimmhalle obliegt während der öffentlichen Betriebszeiten den jeweils diensthabenden Rettungsschwimmern. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 2.13 Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

3. Verhalten im Bad

- 3.1 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten, die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie die Reinlichkeit in den Badeanlagen verletzt oder gefährdet.
Nicht gestattet sind:
 - a) Ausspucken auf den Boden oder in die Schwimmbecken
 - b) Fotografien und Videoaufnahmen Dritter und die Benutzung von Ferngläsern
 - c) Filmaufnahmen in jeglicher Form
 - d) Kaugummikauen im gesamten Bad
- 3.2 Über die Benutzung von Animationsgeräten (z. B. Schnorchel) entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal auf der Grundlage der Schwimmbeckenfrequenzierung. Nichtschwimmer dürfen die Schwimmbecken nur mit Schwimmhilfen und in Begleitung eines erwachsenen Schwimmers nutzen.
- 3.3 Das Einspringen in die Becken geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Für Unfälle, die sich beim Einspringen ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Aufsichtspflicht nachgewiesen werden kann.
- 3.4 Das Einspringen ist nur an der Stirnseite des Bereichs erlaubt.
- 3.5 Das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken, das Rennen auf den Beckenumgängen und das Turnen an den Einstiegsleitern und Haltestangen und das Querschwimmen innerhalb des Beckens ist untersagt.
- 3.6 Die Benutzung von Schwimmflossen, Badeschuhen, Autoschläuchen, Booten, Surfbrettern und Paddel sind untersagt.
- 3.7 Die Wechselkabinen dienen nur zum An- und Auskleiden. Zur Aufbewahrung der Garderobe sind die vorhandenen Garderobenschränke zu nutzen.
- 3.8 Behälter aus Glas und andere leicht zerbrechliche Gegenstände dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badbereich nicht benutzt werden.
- 3.9 Innerhalb des Gebäudes besteht Rauchverbot.

4. Haftung

- 4.1 Die Badegäste benutzen die gesamte Anlage auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 4.2 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschaden haftet der Betreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge oder Fahrräder auf den Stellplätzen.
- 4.3 Alle Gäste haften für jeden Schaden oder für jede Verunreinigung, die sie durch nicht sachgemäße Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen oder durch sein Verhalten im Bad dem Betreiber zufügen.
- 4.4 Unfälle oder Schäden sind dem Badpersonal unverzüglich zu melden. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche. Durch das Badpersonal erfolgt nur eine Erstversorgung.

5. Besondere Bestimmungen für die Schwimmhalle

- 5.1 Die Badegäste dürfen die Barfußgänge der Garderoben, die Vorreinigungsräume und die Schwimmhallen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten. Vor Betreten der Schwimmhallen hat der Badegast die Pflicht, mit Seife, Duschgel o. ä. ohne Badebekleidung zu duschen. Die Verwendung von Seife o. ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 5.2 Der Zutritt und Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in Badekleidung oder badeähnlicher Kleidung erlaubt.
- 5.3 Das Essen sowie das Trinken sind im gesamten Schwimmbad untersagt.
- 5.4 Der Aufenthalt in den Hallenbereichen ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet, das bloße Tragen von Unterwäsche oder Straßenbekleidung zum Schwimmen ist untersagt.
- 5.5 Die Umkleidekabinen sind getrennt nach Geschlechtern zu nutzen. Der Aufenthalt von Begleitpersonen während des Trainings ist grundsätzlich nicht gestattet.

6. Ausnahmen

- 6.1 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- 6.2 Schulen, Vereine und sonstige Gruppen schließen darüber hinaus entsprechende Nutzungsverträge ab.

Haus- und Badeordnung, Stand 01.09.2016

Gemeinde Grafrath, 01.09.2016

*Markus Kennerknecht
Erster Bürgermeister*